

18.11.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - U - Wizu **Punkt** der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 93/389/EWG über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft

KOM(96) 369 endg.; Ratsdok. 9969/96

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Kommission um eine Verbesserung des Beobachtungssystems der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen als Voraussetzung für eine planmäßige Verringerung dieser Emissionen. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich die Absicht der Kommission, die Erhebungen auf alle Treibhausgase auszudehnen.

Der Bundesrat weist allerdings darauf hin, daß mit den flüchtigen organischen Verbindungen eine sehr große und hinsichtlich ihres Treibhauseffektes sehr heterogene Stoffgruppe angesprochen wird. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß aus dieser Gruppe nur die langlebigen und damit treibhausrelevanten Vertreter ausgewählt und konkret benannt werden.

2. Der Bundesrat weist ferner darauf hin, daß für sehr wenige der vorgeschlagenen Treibhausgase flächendeckende systematische Emissionsdaten in den Ländern vorliegen. Eine Erhebung und jährliche Fortschreibung dieser Daten nach dem klassischen Verfahren des Emissionskatasters scheidet wegen des damit verbundenen Aufwandes und der Kosten aus. Der Bundesrat bittet deshalb die

...

Bundesregierung, die erforderliche Erhebung der Emissionen der Treibhausgase durch geeignete Schätzverfahren bundeseinheitlich selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

3. Im übrigen bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß der Datenumfang und die Berichtspflichten auf das unverzichtbar notwendige Maß beschränkt werden, das zur Einhaltung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen aus der UN-Klimakonvention erforderlich ist.

B

4. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.